



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 14/2016

Schleswig, 5. Dezember 2016

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 103 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 12. Dezember 2016 um 15:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 104 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)
- Seite 105 Bekanntmachung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Schleswig - Gebiet nördlich der Langseestraße zwischen B 201 und Berender Redder –
hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 12. Dezember 2016 um 15:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Aktuelle Stunde
- 4 Aktuelle Anträge
- 5 Anfragen an den Bürgermeister
- 6 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 7 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 8 Beschlussfassung über den Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 08. Dezember 2008
- 9 Mitteilung über die Stadtverordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
- 10 Beschluss über den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2013 sowie über die Behandlung des Jahresfehlbetrages
- 11 Übernahme der Abwasserentsorgung im IKG
- 12 Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 - Umweltdienste
- 13 Beschluss über den Wirtschaftsplan 2017 für die Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung
- 14 Beschluss über die weitere Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Stadtmuseum
- 15 Beschluss über die weitere Vorgehensweise zum Erhalt einer Theaterspielstätte in Schleswig
- 16 Beschluss über den Erlass einer Haushaltssatzung zum Ergebnis- und Finanzplan der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2017

Nichtöffentlicher Teil

- 17 Vertragsverhandlungen über die zukünftige Höhe des Gesellschafterbeitrages der Stadt Schleswig in der Landestheater und Sinfonieorchester GmbH ab Spielzeit 2019/20
- 18 Beteiligungen
- 19 Grundstücksangelegenheiten

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

Eckhard Haeger
Bürgervorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2016 vom 5. Dezember 2016

Bekanntmachung
2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Schleswig
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.H. S. 788) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14. November 2016 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) erhält folgende Fassung:

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Angehörigen verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (5) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 2

§ 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) erhält folgende Fassung:

Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen erforderlicher Weise aus beruflichen Gründen innehaben, weil sie der Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen können. Diese Regelung ist auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 3

§ 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) erhält folgende Fassung:

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Schleswig gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
- Unterlagen der Einheitsbewertung
- das Grundbuch und die Grundbuchakten
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Bauakten
- Liegenschaftskataster

§ 4

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Schleswig, 24.11.2016

gez. (L.S.)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2016 vom 5. Dezember 2016

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 14.11.2016 beschlossen, für das " Gebiet nördlich der Langseestraße zwischen B 201 und Berender Redder " die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 05.12.2016

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2016 vom 5. Dezember 2016

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 14.11.2016 den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Schleswig - Gebiet nördlich der Langseestraße zwischen B 201 und Berender Redder – gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen in der Zeit **vom 14.12.2016 bis zum 18.01.2017** während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zeitgleich besteht die Möglichkeit, die Entwürfe elektronisch im Internet unter: <https://www.bob-sh.de> einzusehen und dort eine Stellungnahme abzugeben.

Da es sich bei der Änderung um einen vereinfachten Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 05.12.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2016 vom 5. Dezember 2016